

EHRUNGSORDNUNG

zu § 6 der Satzung

§ 1

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere 1. Vorstandsvorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens drei Jahre besonders verdienstvoll geführt haben.

§ 2

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Clubarbeit hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 3

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten stets die Vereinssehrennadel in Gold. Sie sind von jeder ordentlichen Beitragszahlung befreit und genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Die Vereinssehrennadel wird verliehen:

In Gold bei 25 jähriger Mitgliedschaft sowie bei der Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

In Silber bei 15 jähriger Mitgliedschaft.

§ 5

Zuständig zur Verleihung von Ehrungen ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über Ehrungen mit der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Dringlichkeitsanträge auf Ehrungen sind nicht zugelassen.

§ 6

Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 7

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Vereinsmitglied den Ausschluß zur Folge haben würde, mit der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen. Die Ehrenzeichen und die Urkunden sind nach erfolgtem Entzug bzw. bei Widerruf zurückzugeben.

Stand: 2006